

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-022-01</b> <b>602-1</b> <b>16.05.2001</b> <b>Bauamt</b> Andrea Schneider
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.    Dafür    Dag.    Enth.	
<b>07.06.2001    Hauptausschuss</b>		
<b>21.06.2001    Stadtverordnetenversammlung</b>		
<b>Betreff</b>		
<b>Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze</b> <b>hier: Feldweg von der Kreisstraße K6628 Vetschau Spreewald, Stadtteil</b> <b>Belten bis zur Gemarkungsgrenze Gemeinde Koßwig</b>		

### Beschluss:

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, wird in der Gemarkung Vetschau, Flur 1, Flurstück 125, Gemeinde Vetschau/Spreewald gelegene Feldweg von der Kreisstraße K6628 Vetschau/Spreewald, Stadtteil Belten, bis zur Gemarkungsgrenze Gemeinde Koßwig (sh. Anlage) als öffentliche Straße eingezogen, da er für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist. Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht obliegt den Anliegern.

### Beschlussbegründung:

Im Rahmen der Bearbeitung der Bauvoranfrage für das Grundstück Kalkwitzer Straße 3, Gemarkung Koßwig hat das Bauordnungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die Auflage an den Bauherren erteilt, "dass hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung ein Vertrag mit der Gemeinde bezüglich des Ausbaus des Weges abgeschlossen wird."

Mit Prüfung des Sachverhaltes musste festgestellt werden, dass dieser Feldweg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist. Der Gemeindevertretung Koßwig liegt für die Sitzung am 17.05.01 ebenfalls eine Beschlussvorlage für den Abschnitt des Feldweges innerhalb der Gemeinde Koßwig vor.

Für die Anlieger sollten Grunddienstbarkeiten als Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht durch die Stadt Vetschau/Spreewald gewährt werden. Die Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht ist durch die Anlieger durchzuführen. Die Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Im Amtsblatt für das Amt Vetschau für den Monat Mai wurde die Absicht der Einziehung drei Monate vor Einziehung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwänden zu geben.

**Finanzielle Auswirkungen:**                      keine

**AUSGABEN:**

**EINNAHMEN:**

**BETRAG:**

**BETRAG:**

-----  
**Deckung:**

**PLANMÄßIG:**

**HHST:**

-----  
**ÜBERPLANMÄßIG:**

**AUßERPLANMÄßIG:**

**MEHREINNAHMEN BEI HHST:**

**MINDERAUSGABEN BEI HHST:**

-----  
**Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:**

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------